

Zwischenarchivordnung

vom 09.07.2009

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow richtet mit sofortiger Wirkung ein Zwischenarchiv ein und beschließt folgende Ordnung.

Einleitung

Diese Ordnung regelt die Sicherung des Zwischenarchivguts der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Zum Zwischenarchivgut der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gehören alle Unterlagen, die bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, sowie bei ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und die im Zwischenarchiv vorläufig aufbewahrt werden, bis über deren endgültige Archivwürdigkeit durch das zuständige öffentliche Archiv entsprechend dem Brandenburgischen Archivgesetz (BbgArchivG) vom 07. April 1994 (GVBl. I S.94) und der Archivsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 09.07.2009 entschieden ist.

Das Zwischenarchiv ist dem Bürgeramt - Team Personal und Organisation zugeordnet.

§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zwischenarchivs

- (1) Das Zwischenarchiv übernimmt und verwahrt das Zwischenarchivgut im Auftrag der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
- (2) Das Zwischenarchiv führt einen Nachweis über die Übernahmen.
- (3) Das Zwischenarchiv gewährleistet eine sichere Verwahrung des Zwischenarchivguts.
- (4) Das Zwischenarchiv sichert eine schnelle Bereitstellung der angeforderten Unterlagen an die jeweilige Stelle der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu.
- (5) Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit und die dauernde Aufbewahrung in einem öffentlichen Archiv oder die Vernichtung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen fällt gemäß § 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in seiner Funktion als Endarchiv. Das Zwischenarchiv ist verpflichtet, die spätere Bewertung und Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen vorzubereiten und zu erleichtern. Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen werden vom (End)Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow übernommen und dort archiviert, nicht als archivwürdig bewertete Unterlagen werden der Kassation (Vernichtung) zugeführt.

§ 2 Rechte und Pflichten der abgebenden Stellen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

- (1) Die abgebenden Stellen sind verpflichtet, Unterlagen, die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem Zwischenarchiv zu übergeben.
- (2) Bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen gemäß § 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes tragen ausschließlich die abgebenden Stellen die Verantwortung für das abgegebene Zwischenarchivgut und dessen Benutzung durch Dritte nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) vom 20. März 1998 (GVBl. I S.46) oder anderer Rechtsvorschriften.
- (3) Die Abgabestellen übergeben dem Zwischenarchiv zusammen mit den nicht mehr benötigten Unterlagen ein Ablieferungsverzeichnis in elektronischer Form, in welchem jede an das Zwischenarchiv abgebende Akteneinheit aufgeführt ist.
- (4) Die abgebende Stelle setzt die Aufbewahrungsfristen für das Zwischenarchivgut fest.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Zwischenarchivordnung tritt am 09.07.2009 in Kraft.

Blankenfelde, den 10.07.2009

gez.

Ortwin Baier

Bürgermeister

Anlagen:

1. Archivierungshinweise
 - a. Deckblatt
 - b. Etikett
 - c. Ablieferungsverzeichnis
 - d. Kassationsliste
2. Ausleihverfahren
 - a. Rechercheauftrag
 - b. Ausleihschein